

65. Ist gegenüber der Verjährungseinrede die Gegeneinrede der allgemeinen Arglist zulässig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. November 1915 i. S. D₃. (Rl.) w.
Deutsches Reich (Wekl.). Rep. III. 236/15.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin und deren Rechtsvorgänger, ihr inzwischen verstorbenen Ehemann, haben im Jahre 1893 der Militärverwaltung die Gebäude und Hofräume auf ihrem Grundstück in R. vermietet. Am 1. April 1912 ist nach Ablauf der Mietzeit die Rückgabe erfolgt. Die Klägerin erhob nunmehr wegen Nichterfüllung der Reparaturpflichten, die dem Beklagten nach ihrer Ansicht oblagen, Ersatzansprüche, erhielt aber auf ihr im April 1912 eingereichtes Gesuch erst im September 1913 und zwar in ablehnendem Sinne Bescheid. Sie glaubt, mindestens 4055 M beanspruchen zu können und hat vorläufig 1000 M eingeklagt.

Der Beklagte hat widerlagweise die Feststellung beantragt, daß der Klägerin der Anspruch auf Zahlung von 4055 M nicht zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt.

Das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung der Klägerin die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 82 S. 329, Bd. 66 S. 364) davon aus, daß die Ersatzansprüche der Klägerin, obgleich sie aus der Nichterfüllung einer vertraglichen, nicht einer gesetzlichen Verpflichtung des Beklagten abgeleitet werden, unter die Verjährungsvorschrift des § 558 BGB. fallen. Es nimmt aber mit Recht an, daß der Verjährungseinwand des Beklagten durch die von der Klägerin erhobene Gegeneinrede der Arglist entkräftet wird. Die Klägerin hat auf Veranlassung der Beamten, welche am 1. April 1912 mit ihr verhandelten, am 24. April 1912 ein Entschädigungsgesuch verbunden mit einer Schadensberechnung bei der Garnisonverwaltung in R. eingereicht, darauf aber erst im September 1913, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, Bescheid erhalten. Unter diesen Umständen war sie zu der Annahme berechtigt, daß die Militärverwaltung ihre Entschließung lediglich von den Ergebnissen der sachlichen Prüfung des Gesuchs abhängig machen, auf die drohende Verjährung der Ansprüche sich aber nicht stützen wolle. Eine verzögerliche Be-

handlung der Angelegenheit durch die Behörden durfte sie für ausgeschlossen erachten. Sie konnte auch annehmen, daß die Garnisonverwaltung, wenn ihr die Zuständigkeit für die Entscheidung abging, das Gesuch an die zuständige Stelle weitergeben werde. Hat sonach die Militärverwaltung der Klägerin begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß es einer Unterbrechung der Verjährung nicht bedürfe, so kann sich der Beklagte des Verjährungseinwandes nicht bedienen, ohne sich der Einrede der allgemeinen Arglist auszusetzen. Es reicht zur Begründung dieser Einrede aus, daß eine Partei im Rechtsstreit eine Haltung einnimmt, die mit einem von ihr früher betätigten Verhalten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben unvereinbar ist (RGZ. Bd. 71 S. 432, Bd. 76 S. 354, Bd. 78 S. 347; Warneyer Rechtspr. 1914 Nr. 326). Daß aber die Arglisteinrede, in diesem Sinne verstanden, auch zur Entkräftung des Verjährungseinwandes geeignet ist, hat das Reichsgericht wiederholt anerkannt (RGZ. Bd. 57 S. 376, Bd. 78 S. 130; Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 128). Der II. Zivilsenat hat zwar in dem Urteile RGZ. Bd. 64 S. 220 eine abweichende Ansicht geäußert und der Gegeneinrede der Arglist die bezeichnete Wirkung nur unter der — im vorliegenden Falle nicht nachgewiesenen — Voraussetzung zugestimmt, daß der Schuldner die Unterbrechung der Verjährung arglistig verhindert habe. In der späteren Entscheidung Bd. 78 S. 130 hat sich jedoch der zweite Senat auf den hier eingenommenen Standpunkt gestellt, so daß zu einer Anrufung der vereinigten Zivilsenate kein Grund vorliegt. Den Zwecken des Verjährungsinstituts läuft die Beschränkung, welcher der Verjährungseinwand nach dem Dargelegten unterliegt, nicht zuwider. Soweit das auf der Beweiserleichterung beruhende Interesse des Schuldners an rechtzeitiger Klagerhebung in Frage kommt, widerspricht es dem Rechtsempfinden und kann es vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, daß der Schuldner dieses Interesse auf Kosten der Gebote von Treu und Glauben wahrte. Von diesem Gesichtspunkte der Billigkeit aus hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts in dem verwandten Falle der Verjährung einer vertraglichen Ausschlussfrist für die Klagerhebung die Geltendmachung der Bewirkungsklausel durch den Schuldner für unzulässig erklärt, wenn dieser durch sein Verhalten den Gläubiger von der Wahrung der Frist abgehalten hat (RGZ. Bd. 22 S. 201,

insbesondere S. 205; Jur. Wochenschr. 1908 S. 115 Nr. 16). Das bei der Verjährung mit in Frage kommende öffentliche Interesse (zu vergl. § 225 BGB.) wird aber vom Gesetzgeber, wie § 853 BGB. beweist, hinter das ebenfalls das Gemeinwohl berührende Interesse an der Aufrechterhaltung von Treu und Glauben im Rechtsverkehr zurückgestellt. Der § 853 enthält keine Ausnahmegvorschrift, sondern ist eine besondere Anwendung des die Einrede der allgemeinen Arglist beherrschenden Rechtsgebantens.“